

RS OGH 2001/5/11 13Os57/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2001

Norm

StPO §180 Abs2 Z1

StPO §180 Abs2 Z3

Rechtssatz

Die im Falle eines Schuldspruches mutmaßliche Strafe, die guten Auslandskontakte und die anzunehmend im Ausland "gebunkerte" Betrugsbeute, rechtfertigt die Annahme der Fluchtgefahr.

Im Hinblick auf die Vielzahl der angelasteten Angriffe und deren langen Zeitraum, somit die gezeigte kriminelle Energie, ist vom Vorliegen des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr auszugehen, weil die konkrete Befürchtung der Begehung auch anderer Vermögensdelikte ausreichend ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 57/01

Entscheidungstext OGH 11.05.2001 13 Os 57/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115056

Dokumentnummer

JJR_20010511_OGH0002_0130OS00057_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at